

## Verordnung über die über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681)

→ Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen der Vernehmlassungsvorlage und der synoptischen Tabelle gilt die Fassung gemäss Vernehmlassungsvorlage.

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><b>Ingress</b></p> <p>gestützt auf Artikel 32e Absätze 1, 2 und 5 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) und auf Artikel 57 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997,</p>	<p><b>Ingress</b></p> <p>gestützt auf Artikel 32e Absätze 1 und 2 sowie Artikel 32e<sup>ter</sup> Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG),</p>
<p><b>Art. 1 Bst. b Ziff. 3-6</b></p> <p>Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. die Verwendung des Abgabeertrags für Abgeltungen für:</li> </ul>	<p><b>Art. 1 Bst. b Ziff. 3-6</b></p> <p>Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. die Verwendung des Abgabeertrags für Abgeltungen für: <ul style="list-style-type: none"> <li>3. geeignete Schutzmassnahmen bei Schiessanlagen für historisches Schiessen und Feldschiessen;</li> <li>4. die Untersuchung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen;</li> <li>5. die Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten;</li> <li>6. die Arbeitsaufwände der zuständigen kantonalen Behörden.</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Art. 9 Abs. 1</b></p> <p>1 Der Bund gewährt den Kantonen nach Massgabe von Artikel 32e Absätze 3 und 4 USG Abgeltungen für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten;</li> <li>b. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen; und</li> <li>c. Untersuchung von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen.</li> </ul>	<p><b>Art. 9 Abs. 1</b></p> <p>1 Der Bund gewährt den Kantonen nach Massgabe von Artikel 32e<sup>bis</sup> und Artikel 32e<sup>ter</sup> USG Abgeltungen für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Untersuchung von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen;</li> <li>b. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten;</li> <li>c. geeigneten Schutzmassnahmen bei Schiessanlagen für historisches Schiessen und Feldschiessen;</li> <li>d. Untersuchung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen;</li> <li>e. Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten; und</li> <li>f. Arbeitsaufwände der zuständigen kantonalen Behörden.</li> </ul>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<b>Art. 10 Abs. 2 Einleitungssatz</b>  2 Kann der Verursacher eines belasteten Standortes nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig (Art. 32e Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 USG), so werden Abgeltungen für Untersuchungs- und Überwachungsmassnahmen gewährt:	<b>Art. 10 Abs. 2 Einleitungssatz</b>  2 Kann der Verursacher eines belasteten Standortes nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig (Art. 32e <sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. a USG und Art. 32e <sup>bis</sup> Abs. 4 Bst. a USG), so werden Abgeltungen für Untersuchungs- und Überwachungsmassnahmen gewährt:
<b>Art. 11 Abs. 2 Einleitungssatz</b>  2 Kann der Verursacher eines belasteten Standortes nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig (Art. 32e Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 USG), so werden Abgeltungen an Sanierungsmassnahmen gewährt:	<b>Art. 11 Abs. 2 Einleitungssatz</b>  2 Kann der Verursacher eines belasteten Standortes nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig (Art. 32e <sup>bis</sup> Abs. 4 Bst. a USG), so werden Abgeltungen an Sanierungsmassnahmen gewährt: ...
	<b>Art. 11a Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen bei öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen</b>  Für Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen bei öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen, für die kein Anspruch auf Abgeltungen nach Artikel 32e <sup>bis</sup> Absätze 1-7 USG besteht (Art. 32e <sup>bis</sup> Abs. 8 USG), gewährt der Bund Abgeltungen nur, wenn mit diesen Massnahmen nach dem 31. März 2025 begonnen worden ist.
	<b>Art. 11b Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Sanierungsmassnahmen bei privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten</b>  Für Sanierungsmassnahmen bei privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten, für die kein Anspruch auf Abgeltungen nach Artikel 32e <sup>bis</sup> Absätze 1-7 USG besteht (Art. 32e <sup>bis</sup> Abs. 9 USG), gewährt der Bund Abgeltungen nur, wenn: a. mit diesen Massnahmen nach dem 31. März 2025 begonnen worden ist; und b. die kantonale Behörde bestätigt, dass gemäss Artikel 19 der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltLV) die Sanierungsziele erreicht worden sind und die Konzentrationswerte nach Anhang 3 Ziffer 2 AltLV nicht mehr überschritten werden.
	<b>Art. 11c Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Pauschalabgeltungen</b>  Pauschale Abgeltungen (Art. 32e <sup>bis</sup> Abs. 12 USG) gewährt der Bund den zuständigen kantonalen Behörden nur, wenn: a. mit den Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsmassnahmen nach dem 1. Juli 1997 begonnen worden ist; und

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>b. die zuständigen kantonalen Behörden die Beurteilung des Überwachungs- und Sanierungsbedarfs oder der Sanierungsmassnahmen nach dem 1. Oktober 1998 vorgenommen haben.</p>
<b>Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz</b>	<b>Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz</b>
<p>1 Als anrechenbare Untersuchungskosten gelten bei nicht sanierungsbedürftigen Standorten die Kosten für folgende Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Feststellung der Nichtbelastung von im Kataster eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standorten;</li> <li>Voruntersuchung von untersuchungsbedürftigen Standorten nach Artikel 7 der Altlasten-Verordnung vom 26. August 19981 (AltIV).</li> </ol> <p>2 Als anrechenbare Überwachungskosten gelten bei nicht sanierungsbedürftigen Standorten die Kosten für folgende Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 AltIV: ...</p>	<p>1 Als anrechenbare Untersuchungskosten gelten bei nicht sanierungsbedürftigen Standorten nach Massgabe von Artikel 32e<sup>bis</sup> USG die Kosten für folgende Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Feststellung der Nichtbelastung von im Kataster eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standorten;</li> <li>Voruntersuchung von untersuchungsbedürftigen Standorten nach Artikel 7 AltIV.</li> </ol> <p>2 Als anrechenbare Überwachungskosten gelten bei nicht sanierungsbedürftigen Standorten nach Massgabe von Artikel 32e<sup>bis</sup> USG die Kosten für folgende Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 AltIV: ...</p>
<b>Art. 13 Bst. e</b>	<b>Art. 13 Bst. e</b>
<p>Als anrechenbare Sanierungskosten gelten bei sanierungsbedürftigen Standorten die Kosten für folgende Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Nachweis, dass die Sanierungsziele erreicht worden sind (Art. 19 Abs. 1 AltIV).</li> </ol>	<p>Als anrechenbare Sanierungskosten gelten bei sanierungsbedürftigen Standorten die Kosten für folgende Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Nachweis, dass die Sanierungsziele erreicht worden sind (Art. 19 AltIV).</li> </ol>
<b>Art. 14 Abs. 2</b>	<b>Art. 14 Abs. 2</b>
<p>2 Einer Anhörung des BAFU nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 3 erfüllt ist.</p>	<p>2 Einer Anhörung des BAFU nach Absatz 1 bedarf es nicht bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>belasteten Standorten bei Schiessanlagen;</li> <li>anderen belasteten Standorten, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 3 erfüllt ist.</li> </ol>
<b>Art. 15 Bst. a</b>	<b>Art. 15 Bst. a</b>
<p>Der Kanton reicht beim BAFU ein Abgeltungsgesuch ein. Dieses muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Nachweis, dass die Massnahmen die Voraussetzungen nach den Artikeln 9–11 erfüllen;</li> </ol>	<p>Der Kanton reicht beim BAFU ein Abgeltungsgesuch ein. Dieses muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Nachweis, dass die Massnahmen die Voraussetzungen nach den Artikeln 9–11c erfüllen;</li> </ol>